

## Abfuhrordnung

in der Fassung Gemeinderatsbeschluss 26.09.2023, in Krafttreten per 1.11.2023

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2023 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde Kirchberg an der Raab erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kirchberg an der Raab anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Kirchberg an der Raab eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Kirchberg an der Raab im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen wie des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach und hierzu berechtigter privater Entsorger.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchberg an der Raab.

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat

die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Kirchberg an der Raab von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten beim Abfallsammelzentrum (ASZ) Kirchberg an der Raab 180 oder im Ressourcenpark Feldbach, 8330 Weidenweg 15, vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten beim Abfallsammelzentrum (ASZ) Kirchberg an der Raab 180 oder im Ressourcenpark Feldbach, 8330 Weidenweg 15, abzugeben.

## § 6

### Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360 oder 1100 Liter.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Kirchberg an der Raab diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern und 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Kirchberg an der Raab von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe außer Verpackungsabfälle)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von  
240, 360 oder 1.100 Liter für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf  
240 Liter für Papier  
pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Kirchberg an der Raab Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (verwertbare Siedlungsabfälle außer Altpapier) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde Kirchberg an der Raab werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. ASZ, Kirchberg an der Raab 180
  2. Ressourcenpark Feldbach, 8330 Weidenweg 15

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe außer Altpapier) erfolgt beim Abfallsammelzentrum (ASZ) Kirchberg an der Raab 180 sowie beim Ressourcenpark Feldbach, 8330 Weidenweg 15, zu den öffentlich kundgemachten Öffnungszeiten (Homepage [www.kirchberg-raab.gv.at](http://www.kirchberg-raab.gv.at), [www.abfallwirtschaft.steiermark.at](http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at)).
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt beim Abfallsammelzentrum (ASZ), 8324 Kirchberg an der Raab 180 sowie beim Ressourcenpark Feldbach, 8330 Weidenweg 15, zu den öffentlich kundgemachten Öffnungszeiten (Homepage [www.kirchberg-raab.gv.at](http://www.kirchberg-raab.gv.at), [www.abfallwirtschaft.steiermark.at](http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at)).
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 03.07.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle
  - a. Mayr Melnhof, Wannersdorf 40, 8130 Frohnleiten (Altpapier)
  - b. TEXAID AUSTRIA GMBH, Prinz-Eugen-Straße 33, 4020 Linz (Altkleidung)
  - c. Hörzer Eisen und Metalle, Eicherweg 3, 8321 St. Margarethen an der Raab (Alteisen)
2. Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle)

Koller Kompost GmbH, Höflach 150, 8350 Fehring
3. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Fa. Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlage anfallen (Straßenkehrrecht)

Fa. Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab

## 5. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Fa. Müllex, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab

### § 11

#### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

### § 12

#### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

### § 13

#### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Kirchberg an der Raab an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

- (3) Zur Entrichtung der Benützunggebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## § 14

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützunggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.  
Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 32,50.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (a) Behandlung besonderer Personengruppen  
Pflegehelfer im Privathaushalt:  
Je Haushalt werden 2 gemeldete Pflegepersonen als 1 gemeldete Person gewertet und auf Antrag 1 EGW verrechnet.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Grundgebühr für Betriebe, Anstalten, Vereine und sonstige Einrichtungen:  
Die Berechnung der Grundgebühr bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (ausgenommen davon sind Betriebe, die

sich in der gleichen Wohneinheit der LiegenschaftseigentümerInnen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für Personen vorgeschrieben wird) erfolgt nach Einwohnergleichwerten Betrieb (EGW-Betrieb).

Die Grundgebühr pro EGW-Betrieb und Jahr beträgt € 59,00

Die abgabenrelevanten Einwohnergleichwerte werden lt. folgendem Berechnungsschlüssel ermittelt:

(a) Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftsräume, Werkstätten, Gemeindeamt,

Einsatzorganisationen (ohne Freiwillige Feuerwehr), Arztpraxen und Tierarztpraxen:

Die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Objekte erfolgt nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter unabhängig vom Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses zzgl. der am örtlichen Unternehmenssitz tätigen Unternehmer bzw. Geschäftsführer, auch wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde bzw. am Unternehmensstandort haben. Es werden höchstens 10 EGW-Betrieb Grundgebühr verrechnet.

Die Anzahl der Personen wird dabei immer auf die nächstfolgende durch 3 teilbare Zahl aufgerundet. Für jeweils 3 Mitarbeiter (inkl. Unternehmer/Geschäftsführer) wird 1 EGW Betrieb verrechnet.

(b) Gastgewerbe/Diskotheken/Pubs:

Berechnung nach Sitzplätzen und Thekenplätzen (1m Theke entspricht einem Sitzplatz)

1. - 60. Sitzplatz je 20 Sitzplätze - 1 EGW-Betrieb

ab 61. Sitzplatz je 40 Sitzplätze - 1 EGW-Betrieb

Im Zuge der Berechnung der EGW-Betrieb gemäß § 15 Abs. (5) (b) werden Mitarbeiter nicht extra verrechnet, außer sie sind an der Betriebsadresse melderechtlich gemeldet!

Es werden höchstens 10 EGW-Betrieb Grundgebühr verrechnet.

(b1) Nachtlokale:

entsprechend Gastgewerbe mit Sitz- u. Thekenplätzen. Zusätzlich zu den Sitz- und Thekenplätzen werden noch pro 10 Zimmer 1 EGW-Betrieb verrechnet.

Es werden höchstens 10 EGW-Betrieb Grundgebühr verrechnet.

(c) Sonstige Betriebe:

Vermietung von Ferienwohnungen je Wohnung = 1,0 EGW-Betrieb

Hotels und Zimmervermietung je 10 Zimmer = 1,0 EGW-Betrieb

Fitnesscenter/Freizeitanlagen je Betrieb = 1,0 EGW-Betrieb

Frisörbetriebe nach Frisierplätzen je 2 Plätze = 1,0 EGW-Betrieb

Waschanlagen je Betrieb = 1,0 EGW-Betrieb

Es werden höchstens 10 EGW-Betrieb Grundgebühr verrechnet.

(d) Sonstige Objekte:

Freiwillige Feuerwehr je Objekt = 1,0 EGW-Betrieb

Schulen: je Klasse = 8,5 EGW-Betrieb

Kindergärten: je Gruppe = 6,0 EGW-Betrieb

Öffentl. WC: = 1,0 EGW-Betrieb

Öffentliches Bad: = 2,0 EGW-Betrieb

Gemeindesaal:	GEZ Kirchberg, Dorfhaus Fladnitz	= 3,0 EGW-Betrieb
Vereinsobjekte:	ohne Kantinenbetrieb	= 1,0 EGW-Betrieb
	mit Kantinenbetrieb	= 2,0 EGW-Betrieb

## § 16

### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 150,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 242,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) pro Jahr:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 45,94
Kunststoffgefäß	120 l	€ 52,84
Kunststoffgefäß	240 l	€ 90,64
Kunststoffgefäß	360 l	€ 145,44
Abfallcontainer	1100 l	€ 424,36

3. für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) einmalig:

Kunststoffgefäß 1. Behälter	240 l	€ 00,00
Kunststoffgefäß ab 2. Behälter	240 l	€ 35,00
Kunststoffgefäß ab 1. Behälter	360 l	€ 50,00
Kunststoffgefäß ab 1. Behälter	1100 l	€ 200,00

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Kirchberg an der Raab zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli u. 1. Oktober.  
Bei der An- und Abmeldung von Gewerbe sowie die Bereitstellung der Restmüllkübel gilt der Monatserste des Folgemonats als Stichtag.
- (2) Die Ermäßigung für Pflegehelfer lt. § 15 (3a) ist einmal jährlich bis zum 31.12. des Folgejahres vom Abgabepflichtigen zu beantragen.

## **§ 20**

### **Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.11.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Helmut Ofner*

(Helmut Ofner)

